

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2021/239

Datum: 03.05.2021
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	18.05.2021					
Stadtrat	25.05.2021					

Betreff

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer Erhebungsstelle für den Zensus 2022

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, mit der Hansestadt Stendal die in der Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle abzuschließen, um die Aufgaben, die sich für die Hansestadt Osterburg (Altmark) als Gemeinde mit Erhebungsstelle aufgrund des Zensusgesetzes 2022 sowie des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2022 ergeben, wahrzunehmen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2022 (ZensAG 2022 LSA) in Verbindung mit der Anlage dieses Gesetzes wurde der Hansestadt Osterburg (Altmark) die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 übertragen.

Die Zuständigkeit der durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) einzurichtenden Erhebungsstelle erstreckt sich auf die folgenden Gemeinden:

- Aland
- Altmärkische Höhe
- Altmärkische Wische
- Hansestadt Osterburg (Altmark)
- Hansestadt Seehausen (Altmark)
- Zehrental

Um die übertragenen Aufgaben möglichst wirtschaftlich erledigen zu können, ist eine Bündelung von Personal, Kompetenzen und Infrastruktur sinnvoll. So kann zum Beispiel ein Erhebungsstellenleiter für beide Städte tätig sein, wodurch Personalkosten eingespart werden können.

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) erlaubt es Gemeinden, Aufgaben gemeinschaftlich oder füreinander wahrzunehmen, um die Verwaltungskraft besser ausschöpfen zu können.

Als Form der Gemeinschaftsarbeit kommt hier die Zweckvereinbarung (§ 3 GKG LSA) in Betracht. Dies bedeutet, dass die beteiligten Gemeinden einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen, in dem vereinbart wird, dass die eine Gemeinde – hier die Hansestadt Stendal – bestimmte Aufgaben für die andere Gemeinde – die Hansestadt Osterburg (Altmark) – erfüllt.

Da es sich bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis handelt, bedarf die Zweckvereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde durch die Hansestadt Stendal zur Vorabprüfung übergeben.

Die Notwendigkeit eines Beschlusses durch den Stadtrat ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 17 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wonach der Stadtrat die Entscheidung über den Abschluss von Zweckvereinbarungen nicht übertragen darf.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, sich für den Abschluss der Zweckvereinbarung zu entscheiden.

Anlagen:

Entwurf der Zweckvereinbarung

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer